



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



17. Januar 2022

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-1949

Telefax 0211 871-163374

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022**  
**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.01.2022 „Antimuslimische Gräberschändung auf dem Iserlohner Hauptfriedhof“**  
**und Antrag der Fraktion der SPD vom 05.01.2022 „Schändung eines muslimischen Friedhofs in Iserlohn“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Antimuslimische Gräberschändung auf dem Iserlohner Hauptfriedhof“ und „Schändung eines muslimischen Friedhofs in Iserlohn“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„Antimuslimische Gräberschändung auf dem Iserlohner Haupt-  
friedhof“**

und

**„Schändung eines muslimischen Friedhofs in Iserlohn“**

Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der  
SPD vom 05.01.2022

Zur Information des Innenausschusses hat mir das Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 13.01.2022 den fol-  
genden Beitrag zur Verfügung gestellt:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Hagen hat dem Ministerium  
der Justiz unter dem 11.01.2022 wie folgt berichtet:

„/.

[...]

*Im Zeitraum vom 31.12.2021, 13:00 Uhr, bis zum 01.01.2022,  
09:44 Uhr, haben ein oder mehrere bisher unbekannt gebliebene  
Täter auf einem Teil des Hauptfriedhofs in Iserlohn, auf dem sich  
ca. 45 muslimische Gräber befinden, mehrere Grabstätten beschä-  
digt, woraufhin die Staatsanwaltschaft Hagen unter dem Aktenzei-  
chen 500 UJs 5/22 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt we-  
gen Störung der Totenruhe und (gemeinschaftlicher) Sachbeschä-  
digung gemäß §§ 168 Abs. 2, Abs. 3, 303, 304 StGB eingeleitet  
hat.*

*Der angesprochene Teil des Hauptfriedhofs ist über den Haupt-  
weg, der über den gesamten Friedhof führt, zu erreichen. Dort wur-  
den nach den bisherigen Ermittlungen des Staatsschutzes des Po-  
lizeipräsidiums Hagen acht Grabsteine umgestoßen, von denen  
sechs zerbrochen sind. An weiteren Grabstellen wurden Bepflan-*



*zungen, Trauergegenstände und Dekorationselemente beschädigt, so dass nach bisherigem Erkenntnisstand insgesamt zwölf Gräber betroffen sind.*

*Die objektiven Spuren wurden gesichert, ihre Analyse dauert an. Ob die vorgenannten Beschädigungen im Zusammenhang mit einer offenbar ebenfalls im Tatzeitraum begangenen Sachbeschädigung an einer an einem der Friedhofseingänge gelegenen Bushaltestelle stehen, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Hinweisen auf einen betrunkenen Mann sowie auf eine Gruppe Jugendlicher, die sich jeweils in der Tatnacht in Tatortnähe aufgehalten haben sollen, wird im Rahmen der Ermittlungen ebenfalls nachgegangen.*

*II.*

*Soweit in den vorbezeichneten Themenanmeldungen angebliche Grabschändungen auf dem Hauptfriedhof Iserlohn im Jahr 2013 und in der Silvesternacht 2020/2021 angesprochen worden sind (Fragen 2 und 3 des TOP „Antimuslimische Gräberschändungen auf dem Iserlohner Hauptfriedhof“), sind Vorgänge dazu hier nicht feststellbar.“*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat hierzu am 12.01.2022 Folgendes ausgeführt:

*„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Hagen hat ergänzend berichtet, dass die in Rede stehende Straftat im Datensystem (MESTa) als islamfeindlich erfasst worden sei.*

*Gegen die Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.“*

Straftaten hinsichtlich einer „Grabschändung“ aus der Silvesternacht 2020/2021 wurden dem Polizeipräsidium Hagen als Kriminalhauptstelle nicht gemeldet und sind dementsprechend nicht bekannt.

Bezüglich der Straftaten vom 31.12.2021/ 01.01.2022 steht der Kontaktbeamte für Muslimische Institutionen (KMI) der zuständigen Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis in direktem Kontakt mit der Stadt Iserlohn und den örtlichen muslimischen Gemeinden. In bereits geführten Gesprächen



mit Gemeindevertretern wurden auch Sicherungsmöglichkeiten des Friedhofs erörtert.

Hinsichtlich der Anzahl sogenannter „Grabschändungen“ auf muslimischen Grabfeldern in den letzten zehn Jahren und der Anzahl erfasster islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2021 wird vorangestellt, dass die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ erfolgt.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.



Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt ist für das Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen. Demnach kann es noch zu geringfügigen Abweichungen kommen, weshalb die in diesem Bericht angegebenen Zahlen als vorläufig zu betrachten sind.

In der folgenden Einzelfallauswertung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden für die letzten zehn Jahre insgesamt sechs Grabschändungen an muslimischen Grabfeldern im Sinne der Anfrage statistisch erfasst. Fünf dieser Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK -rechts- und eine Straftat dem Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die Zuordnungen der Themenfelder zu den vorgenannten sechs erfassten Grabschändungen, wobei Mehrfachnennungen in diesem Zusammenhang möglich sind:

Hasskriminalität	6
Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	2
Islamismus/Fundamentalismus	1
Konfrontation/Politische Einstellung	1
Fremdenfeindlich	6
Religion (bis 31.12.2016)	3
Islamfeindlich (ab 01.01.2017)	3
Verherrlichung/Propaganda	2
gegen religiöse Gemeinden, deren Einrichtung und Repräsentanten (01.01.2017 bis 31.12.2018)	1



Für das Jahr 2021 wurden bisher insgesamt 92 islamfeindliche Straftaten gemeldet. Bei sieben dieser Taten handelt es sich um Gewaltdelikte (Stand: 07.01.2022).

76 dieser Straftaten entfielen auf den Phänomenbereich PMK -rechts- (sechs Gewaltdelikte), neun Straftaten auf den Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- (ein Gewaltdelikt), zwei auf den Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- und fünf Straftaten auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-.

Ergänzend hierzu hat mir das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.01.2022 den folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

*„In nordrhein-westfälischen Verfahren wegen islamfeindlicher Straftaten kam es im Jahr 2021 in 37 Fällen zur Erhebung der öffentlichen Klage (durch Einreichung einer Anklageschrift oder Strafbefehlsantrag) in 118 Fällen zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und in 17 Fällen zu einer Verurteilung.“*

Die Differenz zu den polizeilich erfassten Straftaten erklärt sich durch ein anderes Erfassungssystem der Landesjustiz.